

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 46

**Inhalt:** Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. S. 219. — Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Zeißschuldbriefreibungen und Vorkursloosen S. 220. — Bekanntmachung über Vereinigungen im Patentamt. S. 221. — Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren. S. 222. — Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Raketschalen. S. 223.

(Nr. 5750) Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 8. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die im Felde (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung) von einer militärischen Urkundsperson aufgenommen oder von einer militärischen Behörde oder einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militär-Strafgerichtsordnung bezeichneten Personen errichteten Urkunden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Ortsangabe. Sie sollen die Bezeichnung der Dienststelle enthalten, der der Aufnehmende oder Errichtende angehört; wird die Erklärung eines anderen aufgenommen, so soll auch die Dienststelle, der dieser angehört, in der Urkunde bezeichnet werden.

## § 2

Der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift eines Deutschen, der sich als Kriegsgefangener in feindlicher Gewalt befindet, steht es gleich, wenn zwei weitere Kriegsgefangene schriftlich bezeugen, daß die Unterschrift von dem durch sie Bezeichneten herrührt. Die Zeugen müssen deutsche Militärpersonen sein und mindestens im Range eines Unteroffiziers stehen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt ein schriftliches, mit dem Dienstiegel oder -stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle, der die Unterschriftszeugen unterstehen.

## § 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten für alle nach dem 1. August 1914 aufgenommenen oder errichteten Urkunden der bezeichneten Art.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

50

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1917.